

## **Leitlinien zur Prävention von sexualisierter Gewalt an den Schulen der Schulstiftung der Diözese Regensburg**

(verbindlich ab 06/2023)

Im Rahmen der von der Deutschen Bischofskonferenz geforderten Standards zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat die Schulstiftung der Diözese Regensburg in Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten der Schulen ein eigenes institutionelles Schutzkonzept (iSK) entwickelt. Dieses soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulstiftung Anleitung und Hilfestellung sein, um im Verdachtsfall richtig zu handeln und ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

Die vorliegenden Leitlinien beruhen auf dem Entwurf der *Handreichung der deutschen Bischöfe für katholische Schulen, schulische Ganztagsangebote und Internate zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen* vom März 2023, der sich aktuell noch in Bearbeitung befindet, sowie auf der früheren Handreichung vom 25. November 2010.

Als katholische Einrichtungen kirchlicher Trägerschaft stehen wir in besonderem Maße in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen „einen sicheren Lern- und Lebensraum“ zu bieten, „in dem menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden“.<sup>1</sup> Da jede Form von sexualisierter Gewalt die Würde und Integrität junger Menschen verletzt und eine erhebliche Gefahr für deren gesunde Entwicklung darstellt, ist es Aufgabe und Pflicht jedes Mitarbeiters bzw. jeder Mitarbeiterin, alles zu tun, um die ihm bzw. ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Übergriffen dieser Art zu schützen. Die präventiven Maßnahmen richten sich zunächst einmal gegen sexualisierte Gewalt an Schülerinnen und Schülern durch Mitarbeiter(innen) der Schulstiftung bzw. durch Mitschüler(innen), es gilt aber auch gegenüber Fällen von Missbrauch durch außenstehende Personen wachsam zu sein. Im Verdachtsfall sind die beigefügten Ablaufpläne zu beachten. Ziel der präventiven Arbeit ist es, an unseren Schulen eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig zu fördern.

Zunächst werden folgende grundlegenden Differenzierungen getroffen:

**A: Themenkreis**  
**„Prävention von  
sexualisierter Gewalt“**

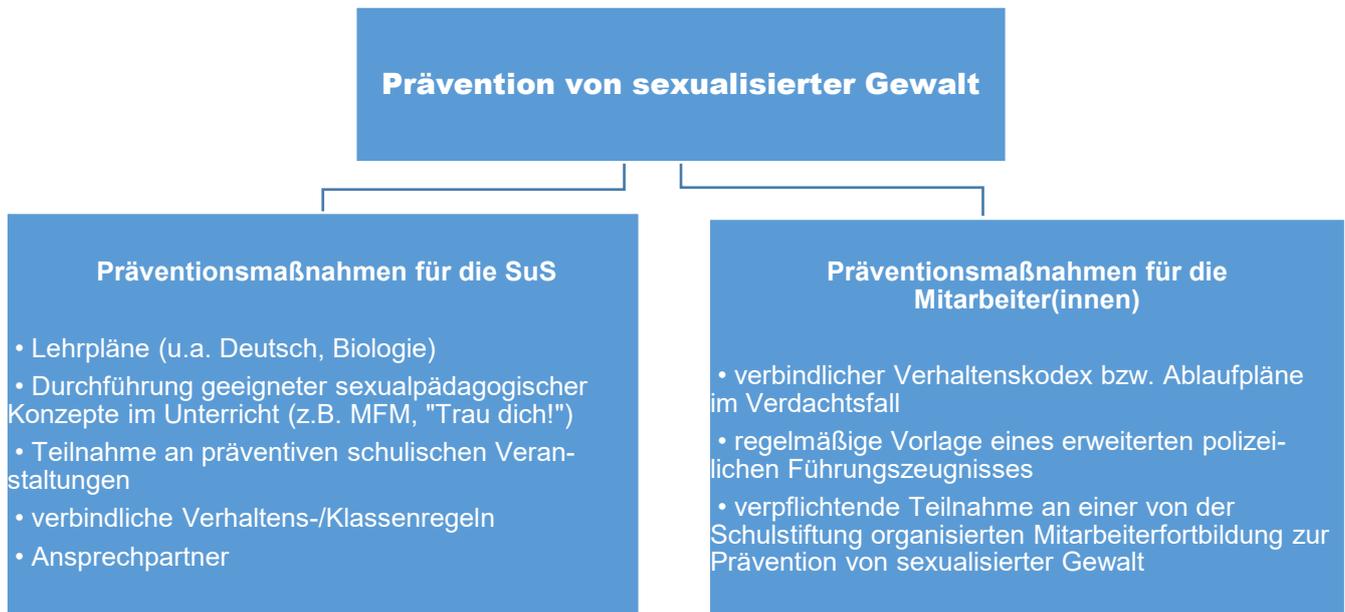
**B: Themenkreis**  
**„Handlungsplan bei Verdacht auf  
sexualisierte Gewalt“**

---

<sup>1</sup> aus der o.g. Handreichung der deutschen Bischöfe

Diese Themenkreise werden wie folgt aufgegliedert:

A:



B:



Die folgenden Leitlinien, sowohl zur Präventionsarbeit als auch zum Ablauf bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, gelten ab sofort **verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung.**

Die Leitlinien beinhalten folgende Punkte:

- A. **Grundsätze der Sexualpädagogik an den Schulen der Schulstiftung der Diözese Regensburg**
- B. **Begriffsklärung: Sexuelle Gewalt ⇔ Sexualisierte Gewalt**
- C. **Was bedeutet die Schweigepflicht nach § 203 StGB?**
- D. **Allgemeine Richtlinien bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt**
- E. **Verhalten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitschüler/-innen oder durch Außenstehende**
- F. **Verhalten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter/-innen der Schulstiftung**
- G. **Präventionsmaßnahmen an der Schulstiftung der Diözese Regensburg**
- H. **Hilfreiche Quellen im Internet**

#### **A. Grundsätze der Sexualpädagogik an den Schulen der Schulstiftung der Diözese Regensburg**

Die Sexualerziehung in den Schulen unserer Schulstiftung richtet sich nach den Grundsätzen des **christlich-biblischen Menschenbildes**. Sie betrachtet Sexualität als selbstverständlichen Teil der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. **Sexuelle Aufklärung** findet in den verschiedenen Altersstufen in Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Erziehungsberechtigten statt. Die Sexualerziehung richtet sich **auch präventiv** gegen jede Form von sexuellen Missbrauch oder sexualisierte Gewalt.

Im Falle eines Missbrauchs stehen das Kind bzw. der/die Jugendliche im Vordergrund der Arbeit und des Interesses. Höchste Priorität hat immer der **Schutz des Opfers**.

#### **B. Begriffsklärung: Sexuelle Gewalt ⇔ Sexualisierte Gewalt**

Grundsätzlich gilt es zwischen **sexueller Gewalt** (bzw. sexuellem Missbrauch) und **sexualisierter Gewalt** zu unterscheiden. Während bei Ersterer den Handlungen immer ein **sexuelles Motiv** zugrunde liegt, d.h. „mit deren Hilfe sexuelle Interessen gegen den Willen Dritter durchgesetzt werden sollen“, meint sexualisierte Gewalt, „dass mittels sexueller oder zumindest sexualbezogener Handlungen **primär nichtsexuelle Interessen** (etwa Machtinteressen) durchgesetzt werden sollen“ – hier kann es also um sehr unterschiedliche Motive gehen, Sexualität ist lediglich Mittel zum Zweck.<sup>2</sup>

Gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz umfasst sexualisierte Gewalt **sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen**, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Fast immer handelt

---

<sup>2</sup> vgl. Schmidt, Renate-Berenike, *Sexualisierte und sexuelle Gewalt – Herausforderungen in schulischen Kontexten*, in: Böllert, Karin/Wazlawik, Martin (Hg.), *Sexualisierte Gewalt*, Wiesbaden 2014

es sich dabei um die **Ausnutzung eines Machtgefälles** aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Diese setzt sie ein, um entweder durch Belohnung (emotionale Zuneigung und/oder Geschenke) oder durch Bestrafung (Androhung oder Einsatz von physischer und psychischer Gewalt) auf die andere Person einzuwirken. Im Mittelpunkt steht meist die **Befriedigung eigener Machtbedürfnisse**, z. B. die Aufwertung der eigenen Person auf Kosten anderer. Dazu werden **sexuelle Handlungen als Methode** genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

### **C. Was bedeutet die Schweigepflicht nach § 203 StGB?**

Alle Personen, auch Jugendliche in Institutionen, haben einen ethisch begründeten und durch das **Recht auf Informationelle Selbstbestimmung** (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) auch verfassungsrechtlich verankerten **Anspruch auf Vertraulichkeit**. Zudem ist die Schweigepflicht durch **§ 203 Strafgesetzbuch** (StGB) strafrechtlich geschützt.

Diese Schweigepflicht gilt nicht nur für Ärzte und Psychologen, sondern auch für andere sogenannte Berufsgeheimnisträger wie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter sowie für alle im Öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dementsprechend wird bestraft, wer ein Geheimnis einer Rat suchenden Person ohne Befugnis offenbart. Dies gilt nicht nur für die Weitergabe von Geheimnissen im Privaten, sondern auch gegenüber einem ebenfalls schweigepflichtigen Kollegenkreis, den Eltern der betroffenen Person, der Polizei oder dem Gericht. Als Geheimnis gilt beispielsweise der Name des/der Betroffenen, dessen/deren Eigenschaften und persönliche Verhältnisse oder auch Gedanken und Gefühle.

**Eine Ausnahmeregelung für im Öffentlichen Dienst Beschäftigte, die nicht gleichzeitig zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger gehören (zum Beispiel Verwaltungsangestellte oder Lehrkräfte) besteht insofern, dass sie, wenn sie dem Betroffenen nicht ausdrücklich die Verschwiegenheit zugesagt haben und es sich nicht um ein „besonders intimes“ Geheimnis handelt, Informationen einem zuständigen anderen Behördenangehörigen innerhalb der eigenen Behörde weitergeben dürfen. Diese Ausnahme gilt auch innerhalb eines Behandlungs- oder Betreuungsteams.**

Unbedenklich ist eine Weitergabe von Informationen immer dann, wenn eine Einwilligung der/des Betroffenen zur Informationsweitergabe besteht. Einwilligungsberechtigt ist in aller Regel nur der betroffene Geheimnisträger selbst. Auch Minderjährige können wirksam einwilligen, wenn sie **genügend Einsichts- und Urteilsfähigkeit** besitzen. Ist die Einsichtsfähigkeit gegeben, scheidet eine Einwilligungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter aus. Festgelegte Altersgrenzen existieren nicht.

Der/Die Schweigepflichtige hat jeweils individuell zu prüfen, ob die minderjährige Person Inhalt und mögliche Auswirkungen ihrer – ggf. inhaltsgegenständlich und auf bestimmte Adressaten begrenzten – Einverständniserklärung versteht. Nur wenn Schweigepflichtige feststellen, dass im konkreten Fall Minderjährige keine genügende Einsichtsfähigkeit entwickelt haben, kann ggf. auf eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zurückgegriffen werden.

Ist die betroffene jugendliche Person mit der Informationsweitergabe nicht einverstanden, aber nach Einschätzung der Beratungsperson besteht dringend weitergehender Hilfebedarf, um die betroffene Person, sich selbst oder andere Personen zu schützen, ist zu prüfen, ob ein sogenannter **rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)** vorliegt, der die **Geheimnisweitergabe notfalls auch gegen den Willen der Rat suchenden Person** rechtfertigt. Voraussetzung dafür ist, dass eine **erhebliche und unmittelbare Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut** (z.B. die Gesundheit der/des Betroffenen) besteht und diese Gefahr nicht anders abwendbar ist. Entscheidet man sich aus diesen Gründen für einen Bruch der Schweigepflicht, sollten die Gründe dafür dokumentiert werden.

Zusätzlich möglich ist unter Umständen – nach dem Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG) – bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auch gegen den Willen insbesondere der Sorgeberechtigten Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen.

Sollte sich abzeichnen, dass bestimmte Straftaten unmittelbar bevorstehen, so besteht sogar eine Offenbarungspflicht, d. h. es muss i.d.R. Anzeige bei der Polizei erstattet werden (§ 138 StGB). Dies betrifft u.a. Straftaten wie Mord, Totschlag, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Brandstiftung oder Menschenraub, nicht aber sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt.

Quelle: Dr. Marc Allroggen, *Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte.* Hogrefe Verlag 2018

#### **D. Allgemeine Richtlinien bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

1. Bei der erstmaligen Kenntnisaufnahme/Mitteilung eines Missbrauchsgeschehens gilt: Einmal suggeriert, für immer suggeriert! Interpretationen, Vermutungen und Folgerungen sind keine Fakten, die konkrete Schlussfolgerungen zulassen würden. Suggestivfragen und das Äußern eigener Vermutungen gegenüber dem Opfer sind unzulässig, da sie in ihrer beeinflussenden Wirkung nie mehr zurückgenommen werden können. Dritte sollen ersucht werden mitzuteilen, ob sie Verhaltensauffälligkeiten wahrgenommen haben. Es wird unterschieden zwischen Wahrnehmung und Wertung.
2. Das Kind bzw. der/die Jugendliche steht im Vordergrund der Arbeit und des Interesses und nicht der staatliche Strafverfolgungsanspruch – es gilt uneingeschränkt § 203 StGB. Eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige besteht nicht, es muss nach Einzelfall entschieden werden. Bezieht sich der Verdacht auf eine(n) Schüler(in) oder auf eine außenstehende Person, z.B. aus dessen/deren familiären Umfeld, darf eine Anzeige und damit die Strafverfolgung erst dann erfolgen, wenn das Opfer auf Dauer geschützt ist, nicht mehr der Missbrauchssituation ausgesetzt sein wird und durch eine Aussage in keine überfordernden Loyalitätskonflikte zu seiner Familie gerät. Im Zweifelsfall erfolgt eine Anzeige erst bei Volljährigkeit des Opfers durch das Opfer selbst. Es gilt zu bedenken, dass eine Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs, selbst auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers, nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.  
Handelt es sich bei der beschuldigten Person hingegen um eine(n) kirchliche(n) Mitarbeiter(in), sollte von einer Weiterleitung an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden nur in besonderen und gut begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Hierzu gilt die kirchliche Interventionsordnung in der aktuell geltenden Fassung<sup>3</sup> (Ziffern 33-35):

##### **Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

3. Eine abgegebene Schweigeverpflichtung für die Helfer gegenüber dem Opfer oder der Familie des Opfers führt letztlich zur Handlungsunfähigkeit der Helfer. Von daher darf eine Schweigeverpflichtung nicht abgegeben werden. Die Helfer entscheiden aufgrund ihrer Kompetenz über die notwendigen Aktionen.

<sup>3</sup> <https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Amtsblaetter/05-2022.pdf>

## **E. Verhalten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitschüler(innen) oder durch Außenstehende**

Bitte beachten Sie den separaten Ablaufplan.

## **F. Verhalten bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter(innen) der Schulstiftung**

Bitte beachten Sie den separaten Ablaufplan.

## **G. Präventionsmaßnahmen an den Schulen der Schulstiftung**

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept (iSK) wurde von der *Arbeitsgruppe Prävention* der Schulstiftung der Diözese Regensburg erarbeitet und soll in regelmäßigen Sitzungen sowie in Kooperation mit den zuständigen Präventionsbeauftragten der Schulen fortlaufend weiterentwickelt bzw. bei Bedarf ergänzt werden. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Schulstiftung, Schulen und Eltern ist zur Prävention von sexualisierter Gewalt unerlässlich. Hier findet ebenfalls ein regelmäßiger Austausch auf verschiedenen Kanälen statt. Grundsätzlich gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Schülerinnen und Schüler der Schulstiftung folgende verbindlichen Maßnahmen:

### **a) Präventive Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung**

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung sind zur Teilnahme an einer von der Schulstiftung organisierten **Mitarbeiterfortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt** verpflichtet. Nähere Informationen (u.a. zu Referenten, Terminen und Veranstaltungsorten) werden ihnen zeitnah über die Schulleitung mitgeteilt.
- Neben der Teilnahme an der zentralen Fortbildungsveranstaltung ist es Pflicht und Aufgabe eines jeden Mitarbeiters der Schulstiftung, sich mit dem neuen **Präventionsschutzkonzept**, d.h. mit den vorliegenden **Leitlinien**, den **Ablaufplänen** im Verdachtsfall und dem **Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** vertraut zu machen. Die Lektüre der vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen *Interventionsordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* wird ebenfalls dringend empfohlen.
- Um sexualisierter Gewalt durch eine(n) Mitarbeiter(in) der Schulstiftung entgegenzuwirken, hat das Katholische Schulwerk in Bayern am 07.09.2022 eine neue Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener erlassen, derzufolge jede(r) Mitarbeiter(in) künftig in regelmäßigen Abständen ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** beim Schulträger vorzulegen hat. (Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulstiftung wurden zu Beginn des laufenden Schuljahres 2022/23 bereits über die Verordnung in Kenntnis gesetzt, der erste Turnus erfolgte zu Beginn des Jahres 2023.)

### **b) Präventive Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler der Schulstiftung**

Neben der z.T. in den Lehrplänen verankerten Thematisierung von sexuellem Missbrauch bzw. sexualisierter Gewalt im Rahmen des Unterrichts wird vorausgesetzt, dass die Schülerinnen und Schüler der Schulstiftung im Laufe ihrer Schullaufbahn mindestens einmal an einem **schulischen Projekt** oder an einer **Veranstaltung**

**zur Prävention von sexualisierter Gewalt** teilgenommen haben. Darunter fällt z.B. der Besuch eines präventiven Theaterstücks oder eines Aufklärungsvortrags zum Thema (etwa durch einen Vertreter der örtlichen Kriminalpolizei). Hierzu finden an den Schulen der Schulstiftung bereits seit Jahren bewährte Angebote statt.

*Unter **Punkt H.** finden Sie einige hilfreiche Links zu **Informations- und Arbeitsmaterialien** zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ sowie Empfehlungen für **präventive Projekte und Veranstaltungsangebote für Schulen**. Um Missverständnissen vorzubeugen: Diese dienen lediglich als Empfehlung – selbstverständlich können Sie in Ihrem Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen auch auf andere, in der Liste nicht explizit aufgeführte Angebote zurückgreifen, sofern deren Durchführung von der Schulleitung bzw. dem Schulträger genehmigt ist.*

## H. Hilfreiche Quellen im Internet

### a) Für Lehrkräfte und Erzieher/-innen:

#### **Info- und Arbeitsmaterialien:**

- ✓ Initiative der Bundesregierung „Trau dich!": Infos und Materialien für pädagogische Fachkräfte:  
<https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/aktiv-werden/fuer-paedagogische-fachkraefte/>
- ✓ Abschlussbericht des „Rundes Tisches“ der Bundesregierung zum Thema „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“:  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht\\_RTKM.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile)
- ✓ Schutzkonzept der Bundesregierung „Schule gegen sexuelle Gewalt“:  
<https://bayern.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>
- ✓ „Kein Raum für Missbrauch“ (Schutzkonzepte für Schulen):  
<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/schule>
- ✓ Materialien des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch:  
<https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch/materialien>
- ✓ Initiativen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Prävention von sexualisierter Gewalt:  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/initiative-trau-dich/initiativen-zur-praevention-von-sexualisierter-gewalt-86322>
- ✓ Hinweise/Tipps vom Deutschen Schulportal zur Prävention sexueller Gewalt an Schulen:  
<https://deutsches-schulportal.de/unterricht/sexuelle-gewalt-und-schule-was-lehrkraefte-wissen-muessen/>
- ✓ Materialien zum Download vom PETZE-Institut zur Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch:  
<https://www.petze-institut.de/praeventionsmaterial/downloadbereich/>
- ✓ Leitfaden für Fachkräfte: Selbstverteidigung – Alles gecheckt? Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Kinder und Jugendliche – Tipps zur Auswahl“ vom Petze-Institut für Gewaltprävention:  
<https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2014/07/Selbstverteidigungsbroschuere-1.pdf>
- ✓ Handbücher zur schulischen Gewaltprävention:  
<https://schulische-gewaltpraevention.de/>
- ✓ Qualitätskriterien für die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen von der DGfPI (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V.):  
[https://www.dgfpi.de/tl\\_files/pdf/medien/2016-03-01\\_Broschuere\\_Qualitaetskriterien\\_Praevention.pdf](https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/medien/2016-03-01_Broschuere_Qualitaetskriterien_Praevention.pdf)

## Präventive Schulprojekte/Veranstaltungsangebote:

- ✓ Präventionsprogramm der „Theaterpädagogischen Werkstatt“ („Mein Körper gehört mir“ und andere Theaterstücke für Schulklassen unterschiedlicher Jahrgangsstufen zum Thema *Sexuelle Gewalt*):  
<https://www.tpwerkstatt.de/programme/mein-koerper-gehört-mir>
- ✓ Theater EUKITEA – Präventive Theaterstücke für Schulen:  
<https://eukitea.de/>
- ✓ „#UNDDU? Mach dich stark! Gegen sexuelle Gewalt unter Jugendlichen“ – Modellprojekt des Bundesjugendministeriums umgesetzt durch Innocence in Danger e.V., beinhaltet ein Maßnahmenpaket zur Prävention von sexualisierter (digitaler) Peer-Gewalt, umfasst auch Workshop-Angebote für die verschiedenen Zielgruppen: Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte:  
<https://innocenceindanger.de/projekte/unddu/>

### b) Für Schülerinnen und Schüler:

- ✓ Initiative der Bundesregierung „Trau dich!“:  
<https://www.trau-dich.de/>
- ✓ Website zur Unterstützung von betroffenen Jugendlichen:  
<https://washilft.org/>
- ✓ „Qualitätsstandards – Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe“ des AJS NRW:  
<https://ajs.nrw/sexualisierte-gewalt/materialien/>

### c) Für Eltern:

- ✓ „Starke Kinder sind aufgeklärt - Argumente für Sexualpädagogik, Vielfalt und Akzeptanz für Eltern, Lehrkräfte und pädagogisches Fachpersonal“ vom Petze-Institut für Gewaltprävention:  
[https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2017/12/Sexualpaedagogik\\_Flyer\\_171206.pdf](https://www.petze-institut.de/wp-content/uploads/2017/12/Sexualpaedagogik_Flyer_171206.pdf)
- ✓ Elternbroschüre „Wie kann ich mein Kind schützen?“ in sieben Sprachen von AMYNA e.V. zum Bestellen:  
<https://amyna.de/wp/angebot/publikationen/broschueren-und-faltblaetter/>